

Merkblatt „KWK-G- Einspeisevergütung“ (Für Eigenerzeugungsanlagen bis 2 MW ab 01.01.2009)

Stadtwerke Quickborn GmbH
Pinneberger Straße 2
25451 Quickborn

Bei Fragen:

Tel. 04106 – 616 154 Montag – Donnerstag 7:30 – 15:30 Uhr Freitag 7:30 – 12:00 Uhr (und nach Vereinbarung) eMail: netzanschluss@stwb.de

Die vom Netzbetreiber an den Einspeiser zu entrichtende Vergütung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. Strompreis

Als üblicher Preis gilt der durchschnittliche Preis für Baseload- Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal, veröffentlicht unter www.eex.de .

2. Vermiedenes Netznutzungsentgelt für dezentrale Einspeiser

Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser ein „Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV“ nach Preisliste „Entgelt für dezentrale Einspeisung“ (**Anlage 2**).

3. Zuschlag nach KWKG

Speist die Anlage KWK- Strom nach den Kriterien, die im Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (KWKG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101), festgelegt sind ein, wird für diesen Teil des Stromes ein Zuschlag nach KWKG (§ 7) vergütet. Dabei gilt die jeweils aktuelle Verfahrensbeschreibung zum KWKG des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V (BDEW). Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlags ist eine Zulassung der Anlage nach §§ 5 und 6 KWKG, sowie die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes.

Für die Höhe des Zuschlags sind Zeitpunkt der Inbetriebnahme und installierte elektrische Leistung der Anlage entsprechend der Zulassung entscheidend. Es gelten gemäß KWKG folgende Zuschläge in Cent/kWh:

Anlagenkategorie gemäß KWKG	2009	2010	2011
Alte Bestandsanlagen gemäß § 5 (1) Nr. 1	-	-	-
Neue Bestandsanlagen gemäß § 5 (1) Nr. 2	0,56	-	-
Modernisierte Anlagen gemäß § 5 (1) Nr. 3	1,59	1,59	-
Kleine KWK- Anlagen gemäß § 5 (2) Nr. 1 iVm § 3 (3)	2,10	1,94	-
Brennstoffzellenanlagen und kleine KWK- Anlagen bis 50 kW gemäß § 5 (2) Nr. 2 und § 5 (2) Nr. 1 iVm § 7 (6)	5,11 Cent/kWh ab Inbetriebnahme über 10 Jahre zu zahlen; für kleine KWK- Anlagen nur, sofern bis zum 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen		

Für alle KWK-Anlagen, die ab 01.01.2009 in Betrieb gehen, wird auch für den im Versorgungsobjekt genutzten KWK-Strom eine KWK-Zuschlagszahlung gewährt. Die KWK-Förderung durch den KWK-Zuschlag gemäß dem novellierten KWK-Gesetz (KWKG 2009) stellt sich folgendermaßen dar:

	KWK-Zuschlag	Max. geförderte Betriebsjahre	Max. geförderte Anzahl Vollbenutzungsstunden
Brennstoffzelle (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016) gemäß § 5 (2) Nr. 2 iVm § 7 (7)	5,11 Ct/kWh	10	
KWK-Anlagen bis 50 kW (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016) gemäß § 5 (2) Nr. 1 iVm § 7 (6)	5,11 Ct/kWh	10	
KWK-Anlagen 50 kW – 2 MW (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016) gemäß § 5 (2) Nr. 1 iVm § 7 (5) S. 2	2,10 Ct/kWh	6	30.000
Modernisierte KWK-Anlagen (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016) ¹⁾ gemäß § 5 (1) Nr. 4 iVm § 7 (4) S. 2	Leistungsanteil bis 50kW: 5,11 Ct/kWh Leistungsanteil 50 kW – 2 MW: 2,10 Ct/kWh	6	30.000
¹⁾ KWK-Anlagen, die wärmeseitig direkt mit einem Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes verbunden sind und diese überwiegend mit Prozesswärme versorgen, erhalten die Vergütung maximal 4 Betriebsjahre und bis zu 30.000 Vollbenutzungsstunden.			

Die Zuschläge werden an die jeweils gültige Fassung des KWKG oder eines evtl. Nachfolgegesetzes angepasst. Die Zahlung der Zuschläge wird unter dem Vorbehalt geleistet, dass die Anforderungen an zuschlagberechtigte KWK- Anlagen erfüllt sind.